

Kirchengesetz über die kollegiale Leitungsstruktur in Kirchenkreisen (Leitungsstrukturgesetz)

Vom 18. November 2000

(KABl.-EKiBB S. 146)

Die Landessynode hat zur Ausführung von Artikel 61 der Grundordnung¹ das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Kirchenkreis kann eine kollegiale Leitungsstruktur eingeführt werden, bei der ein Leitungskollegium abweichend von den Bestimmungen der Grundordnung über Superintendentin oder Superintendent und Kreiskirchenrat Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahrnimmt.

(2) ¹Ein Wechsel der Leitungsstruktur soll in der Regel erst nach Ablauf der Amtszeit der Betroffenen vorgenommen werden. ²Ein Wechsel der Leitungsstruktur innerhalb der laufenden Amtszeit ist nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. ³Betroffene sind die Superintendentin, der Superintendent oder die Mitglieder des Leitungskollegiums.

§ 2

(1) ¹Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben im Kirchenkreis durch ein Leitungskollegium regelt die Kreissynode durch kreiskirchliche Satzung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. ²Vor der Beschlussfassung über die kreiskirchliche Satzung ist dem Konsistorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die kreiskirchliche Satzung muss die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitungsaufgaben im Kirchenkreis gewährleisten. ²Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Bildung und Zusammensetzung des Leitungskollegiums,
2. die Aufteilung der Leitungsaufgaben zwischen dem Leitungskollegium und dem Kreiskirchenrat,
3. die Zusammenfassung der Aufgaben des Leitungskollegiums zu Zuständigkeitsbereichen,
4. Voraussetzungen für die Abberufung von Mitgliedern des Leitungskollegiums.

(3) Die kreiskirchliche Satzung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹ Grundordnung der EKIBB

(4) ¹Die Kirchenleitung muss die Zustimmung zu der kreiskirchlichen Satzung nach Absatz 1 versagen, wenn die Satzung nicht die Gewähr für die sachgemäße Wahrnehmung der Leitungsaufgaben im Kirchenkreis bietet oder gegen die kirchliche Ordnung verstößt. ²Sie kann die Zustimmung versagen, wenn wegen der Situation im Kirchenkreis erhebliche Bedenken gegen die Bildung eines Leitungskollegiums bestehen. ³Vor einer Versagung der Zustimmung erhält der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Eine ablehnende Entscheidung teilt die Kirchenleitung dem Kirchenkreis unter Angabe der Gründe mit, die für die Ablehnung ausschlaggebend waren. ⁵Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 3

(1) ¹Das Leitungskollegium hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. ²Ihm gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrats,
2. mindestens ein weiteres ordentliches Mitglied des Kreiskirchenrats und
3. mindestens ein ordentliches Mitglied der Kreissynode, das nicht Mitglied des Kreiskirchenrats sein soll. ²Mindestens eines der Mitglieder des Leitungskollegiums nach Nummer 1 und 2 muss Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst sein.

(2) ¹Die Mitglieder des Leitungskollegiums werden von der Kreissynode gewählt. ²Den Wahlvorschlag stellt der Kreiskirchenrat unter Vorsitz der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten auf. ³Der Wahlvorschlag bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

(3) ¹Die kreiskirchliche Satzung nach § 2 Abs. 1 kann vorsehen, dass die Kreissynode die Wahl der Mitglieder des Leitungskollegiums, die zugleich Mitglieder des Kreiskirchenrats sind, dem Kreiskirchenrat übertragen kann. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) ¹Die kreiskirchliche Satzung trifft Regelungen über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Leitungskollegium. ²Sie kann zulassen, dass Vorsitz und stellvertretender Vorsitz nach der Hälfte der Amtszeit wechseln können.

(2) ¹Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden in der Regel von Mitgliedern des Leitungskollegiums wahrgenommen, die zugleich Mitglieder im Kreiskirchenrat sind. ²Ist die oder der Vorsitzende des Leitungskollegiums nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst, muss die oder der stellvertretende Vorsitzende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst sein. ³Die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung.

(3) Bei einer länger dauernden Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder im Falle der Vakanz kann der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Konsistorium die Vertretung anders regeln.

§ 5

(1) Das Leitungskollegium nimmt die ihm in der kreiskirchlichen Satzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben wahr.

(2) 1Die Aufgaben des Leitungskollegiums werden zu Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst und einzelnen Mitgliedern des Leitungskollegiums zugewiesen. 2Die Aufgabenverteilung sowie etwaige Änderungen werden dem Konsistorium unverzüglich angezeigt.

(3) 1Die Rechte nach Artikel 56 Abs. 3 der Grundordnung¹ und die Aufgaben nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 der Grundordnung¹, die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Kirchenkreis sowie die Teilnahme am Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten nach Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung¹ sind dem im Pfarrdienst tätigen Mitglied des Leitungskollegiums vorbehalten, das den Vorsitz oder, wenn die oder der Vorsitzende nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst ist, den stellvertretenden Vorsitz im Leitungskollegium führt. 2Dieses Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht nach Artikel 73 Abs. 3 der Grundordnung¹.

(4) Jedes Mitglied des Leitungskollegiums ist sowohl dem Gesamtgremium als auch dem Kreiskirchenrat gegenüber für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

(5) Das Mitglied, das die Aufgaben nach Absatz 3 wahrnimmt, ist hinsichtlich der Erfüllung dieser Aufgaben auch der Kirchenleitung verantwortlich.

§ 6

(1) 1Für die Geschäftsführung des Leitungskollegiums gilt Artikel 55 Abs. 4 der Grundordnung¹ entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz oder der kreiskirchlichen Satzung nach § 2 Abs. 1 etwas anderes ergibt. 2Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Leitungskollegium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat beschließt.

(2) Für die Verschwiegenheitspflichten gelten Artikel 6 der Grundordnung¹ sowie die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts.

§ 7

(1) 1Die Amtszeit des Leitungskollegiums ist an die Amtszeit des Kreiskirchenrates gebunden. 2Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger oder

¹ Grundordnung der EKIBB

bis zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Leitungskollegiums vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(3) ¹Ein Mitglied des Leitungskollegiums scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus dem Leitungskollegium aus, wenn es die Mitgliedschaft in der Kreissynode verliert. ²Mitglieder des Leitungskollegiums, die zugleich Mitglieder des Kreiskirchenrats sind, scheiden auch aus, wenn sie die Mitgliedschaft im Kreiskirchenrat verlieren.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 21 Abs. 7 der Grundordnung¹ entsprechend.

§ 8

(1) ¹Die Mitglieder des Leitungskollegiums können durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten ihre Mitgliedschaft im Leitungskollegium niederlegen. ²Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende können durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von ihren Ämtern zurücktreten, ohne die Mitgliedschaft im Leitungskollegium niederzulegen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Leitungskollegiums kann auf Antrag der Kreissynode, der Bischöfin oder des Bischofs oder der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten nach Anhörung der oder des Betroffenen, des Leitungskollegiums und des Kreiskirchenrats von der Kirchenleitung abberufen werden. ²Ist die oder der Betroffene Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreiskirchenrats, endet mit der Abberufung zugleich der Vorsitz im Kreiskirchenrat. ³Der Antrag der Kreissynode nach Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. ⁴In dringenden Fällen kann die Kreissynode, wenn sie bei der Kirchenleitung die Abberufung beantragt, das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz im Leitungskollegium führende Mitglied bis zur Entscheidung der Kirchenleitung vorläufig, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, von seinen Aufgaben entbinden und sie einem anderen Mitglied des Leitungskollegiums übertragen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für die Kirchenleitung, wenn ein Antrag auf Abberufung nach Satz 1 gestellt wird.

(3) ¹Andere Mitglieder des Leitungskollegiums können von der Kreissynode aus dem Leitungskollegium abberufen werden; die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreissynode. ²Die oder der Betroffene, das Leitungskollegium und der Kreiskirchenrat sowie die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sind vorher zu hören. ³In dringenden Fällen kann das Leitungskollegium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat ein Mitglied des Leitungskollegiums

¹ Grundordnung der EKIBB

vorläufig für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur nächsten Tagung der Kreissynode, von seinen Aufgaben entbinden und sie einem anderen seiner Mitglieder übertragen.

(4) ¹Gegen Entscheidungen nach Absatz 3 kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden, die abschließend entscheidet. ²Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 findet nicht statt.

§ 9

(1) ¹Dem Kreiskirchenrat gehören die Mitglieder nach Artikel 55 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 der Grundordnung¹ an. ²Es müssen mindestens drei im Pfarrdienst tätige Mitglieder dem Kreiskirchenrat angehören. ³Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die Bildung und die Zusammensetzung des Kreiskirchenrats unberührt.

(2) ¹Den Vorsitz im Kreiskirchenrat führt in der Regel ein im Pfarrdienst tätiges Mitglied, das von der Kreissynode aus dem Kreis der im Pfarrdienst tätigen ordentlichen Mitglieder des Kreiskirchenrats gewählt wird. ²In diesem Fall liegt der stellvertretende Vorsitz bei der oder dem Vorsitzenden der Kreissynode. ³Die Kreissynode kann abweichend von Satz 1 eines der ordentlichen Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 55 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung¹ für den Vorsitz wählen. ⁴In diesem Fall muss für den stellvertretenden Vorsitz ein im Pfarrdienst tätiges ordentliches Mitglied des Kreiskirchenrats von der Kreissynode gewählt werden.

(3) Dem Kreiskirchenrat können in der kreiskirchlichen Satzung nach § 2 Abs. 1 auch Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten übertragen werden, soweit die Aufgaben nicht nach § 5 Abs. 3 der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Leitungskollegiums vorbehalten sind.

§ 10

¹Wenn die Amtszeit des Leitungskollegiums endet, kann die Kirchenleitung ihre Zustimmung zur kreiskirchlichen Satzung nach § 2 Abs. 3 aus den in § 2 Abs. 4 genannten Gründen zurückziehen. ²Vor der Entscheidung erhält der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Die Entscheidung ist zu begründen. ⁴In diesem Fall muss das Verfahren zur Bestellung einer Superintendentin oder eines Superintendenten eingeleitet werden. ⁵Die Kirchenleitung entscheidet abschließend. ⁶Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung findet nicht statt.

¹ Grundordnung der EKIBB

§ 11

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft. ²Zugleich tritt das Kirchengesetz zur Regelung kreiskirchlicher Leitungsformen nach Artikel 55 Absatz 3 der Grundordnung¹ vom 28. April 1981 (MBB 1982 S. 2) außer Kraft.
- (2) ¹Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende kollegiale Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen können bis zur Neubildung der Kreissynoden im ersten Halbjahr 2002 unverändert beibehalten werden. ²Die für sie maßgeblichen Strukturvorgaben gelten bis zur Bildung neuer kollegialer Leitungsstrukturen nach diesem Kirchengesetz oder bis zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten fort. ³Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gewählten Mitglieder kollegialer Leitungen, die nicht Mitglieder des Kreiskirchenrats sind, bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt.
- (3) ¹Spätestens nach der Neubildung der Kreissynoden im ersten Halbjahr 2002 ist in Kirchenkreisen mit kollegialen Leitungsstrukturen unverzüglich die Bildung neuer kollegialer Leitungsstrukturen nach diesem Kirchengesetz oder die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten einzuleiten. ²Mit der Bildung kollegialer Leitungsstrukturen nach diesem Kirchengesetz, spätestens mit Ablauf des Jahres 2002, treten die bis dahin fortgeltenden Strukturvorgaben, insbesondere die Rechtsverordnung über die kollegiale Leitung des Kirchenkreises Spandau vom 12. Februar 1980 (KABl.-EKiBB S. 51), außer Kraft.

¹ Grundordnung der EKiBB